

**„Corona-Rahmen-Hygieneplan
für die Hans- Georg- Karg Grundschule“**

**des CJD Braunschweig
im Verbund CJD Niedersachsen Süd-Ost**

St. Leonhard 5

D-38102 Braunschweig

Telefon 0531 70 78 311

Fax 0531 70 78 321

Stand: 05.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Einstieg

1.	Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen	7
1.1	Vorgaben zu Szenarien und Mund-Nasen-Bedeckung	8
1.2	Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb	8
1.3	Szenario B – Schule im Wechselmodell	8
1.4	Szenario C – Quarantäne und Shutdown	9
1.5	Umsetzung der Notbetreuung an der Grundschule	9
2.	Schulbesuch bei Erkrankungen	10
2.1	Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung	11
3.	Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	12
4.	Zutrittsbeschränkungen	12
5.	Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	13
6.	Persönliche Hygiene	14
6.1	. Die wichtigsten Maßnahmen	14
6.2	Händewaschen	15
6.3	Händedesinfektion	16
6.4	Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	17
6.4.1	Grundsätzliches	17
6.4.2	Ausnahmen	17
6.4.3	Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen	19
6.4.4	Umsetzung der Maskenpflicht an der Grundschule	20
6.4.5	Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht	21
6.4.6	Die Umsetzung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an der Grundschule im Falle der Stufe 3 (A) ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen 21	
6.5	Gemeinsam genutzte Gegenstände	21
7.	Abstandsgebot	22
8.	Dokumentation und Nachverfolgung	23
9.	Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands	24
9.1	Umsetzung des Kohorten-Prinzip an der Grundschule:	26
10.	Lüftung 26	
10.1	Raumlufttechnische Anlagen	28

11.	Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen	28
11.1	Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen - Umsetzung an der Grundschule	29
12.	Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine	30
12.1	Pausenbrot	30
12.2	Schulkantine	30
12.3	Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen.....	31
12.4	Reinigung von Besteck und Geschirr.....	32
12.5	Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona	32
13.	Speiseneinnahme an der Grundschule	32
14.	Hygiene in der Schule	33
14.1	Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	33
14.1.1	Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich an der Grundschule.....	33
14.2	Reinigung	34
14.3	Raumdesinfektion	35
14.4	Umsetzung der hygienischen Schulreinigung	35
15.	Ganztagsbetrieb	36
16.	Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.....	37
16.1	Unterschreitung des Mindestabstandes	37
16.2	Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen	37
17.	Infektionsschutz im Schulsport.....	38
17.1	Abstand und Kontaktlosigkeit	38
17.2	Lüftungsmaßnahmen.....	40
17.3	Haartrockner.....	40
17.4	Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten	41
17.5	Hygieneregeln des Trägers	41
17.6	Schulsportwettbewerbe	41
17.7	Sportartspezifische Hinweise	42
18.	Infektionsschutz beim Musizieren.....	42
18.1	Singen 42	
18.1.1	Singen im Unterricht	42
18.1.2	Einzelunterricht Gesang	42
18.2	Instrumentalmusik.....	43
19.	Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)	44
20.	Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen	45
21.	Infektionsschutz bei Unterricht mit gesichtsnahem und/oder engem Kontakt....	46

22.	Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht.....	46
23.	Hort	47
24.	Konferenzen und Versammlungen	48
25.	Schulveranstaltungen und Schulfahrten	48
26.	Praktika und betriebliche Praxisphasen	48
27.	Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	49
28.	Evakuierungsübungen und Brandschutz.....	49
29.	Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	50
29.1	Risikogruppen	50
29.2	Beschäftigte aus Risikogruppen	50
29.3	Schwerbehinderte Beschäftigte.....	51
29.4	Schwangere Beschäftigte.....	51
29.5	Beschäftigte mit vulnerablen Kindern	51
29.6	Schüler*innen aus Risikogruppen.....	52
29.7	Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen	52
30.	Corona-Warn-App	53
31.	Meldepflicht	53
32.	Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	54
	Anlagen:	54

Erläuterung zum Hygienemanagement

Im schulischen Hygieneplan, siehe § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Neben unserem Bildungsauftrag gehen wir auch auf die persönliche Entwicklung unserer Schüler*innen ein und setzen uns für eine gezielte Sport- und Gesundheitspädagogik ein. Dies spiegelt sich auch in unserem Hygienemanagement wieder und dem Bewusstsein, dass hygienische Gesichtspunkte von großer Bedeutung für das Wohlbefinden und die Gesundheit aller Mitarbeitenden und Schüler*innen ist.

Die Leitung der Einrichtungen trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Zur Unterstützung ist eine hygienebeauftragte Person benannt.

Ein durchdachtes Hygienemanagementsystem setzt sich für die Gesundheit aller Beteiligten ein, geht auf Präventionsmaßnahmen ein, setzt sich mit Risiken, wie z.B. Infektionen, Allergien und Unfälle, auseinander, schützt vor Krankheiten, Reklamationen, Beschwerden, strafrechtlichen Konsequenzen und zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen.

Der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule (Anlage 1) ist nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung verbindlich zu beachten. Er ist eine Ergänzung unseres Corona –Rahmen –Hygieneplans für die Hans-Georg-Karg-Grundschule im CJD und wurde am 26.11.2020 vom Niedersächsischen Kultusministerium in Absprache mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben und ist mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen) abgestimmt.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 17, dass der Rahmen-Hygieneplan ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist und

damit Bestandteil der Verordnung. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitungen oder eine von ihnen beauftragte Person zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygieneregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schüler*innen altersangemessen zu thematisieren. Die wichtigsten Verhaltensregeln für Schüler*innen müssen in den Schulen eingeübt und kontrolliert werden; dies ist besonders für jüngere Schüler*innen wichtig.

Materialien zum Hygieneplan finden sie auf der Webseite „Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen und Studienseminaren“ des Niedersächsischen Kultusministeriums: www.aug-nds.de/?id=2357

Der Rahmen-Hygieneplan vom 01.12.2020 ist hiermit aufgehoben.

Betriebliches Maßnahmenkonzept

Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen der Rahmen-Hygienepläne der Einrichtungen des Verbunds Niedersachsen Süd-Ost trägt der Arbeitgeber. Von daher finden regelmäßige Treffen des Arbeitsschutzausschuss zum Thema SARS CoV-2 Maßnahmen und die Umsetzung dieser Maßnahmen mit der Unterstützung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten statt.

An dem Arbeitsschutzausschuss nehmen neben den erwähnten Fachkräften die Geschäftsleitung, die Haustechnik, die Mitarbeitervertretung, die Küchenleitung und die Hygienebeauftragten der Schulen, des Kindergartens, des Internats und der Musischen Akademie teil.

Der Arbeitsausschuss koordiniert zeitnah die Umsetzung an den Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Sollten weitere Fragen zur Umsetzung der Vorgaben bezüglich der Risikogruppen oder zur

Umsetzung der Hygienevorschriften bestehen, stehen dem Arbeitsausschuss Arbeitsmediziner*innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Verfügung.

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind in § 13 Abs. 1 das Szenario A, in § 13 Abs. 2 das Szenario B und in § 13 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Rahmen-Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Ergänzend werden mit dieser Ausgabe fünf Stufen eingeführt:

- drei Stufen (1 - 3) unterteilen das Szenario A,
- Szenario B ist Stufe 4 und
- Szenario C ist Stufe 5.

Die im Hygieneplan beschriebenen Vorgaben gelten für die im jeweiligen Kapitel über dem jeweiligen Abschnitt angegebenen Stufen und Szenarien.

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (B)	Stufe 5 (C) Eskalierendes Infektions- geschehen
unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Deutliche erhöhtes Infektions- geschehen ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Sehr starkes Infektions- geschehen	Szenario C
Eingeschränkter Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Eingeschränkter Regelbetrieb	Kombination aus Präsenz- unterricht und Distanz- unterricht	Distanz- unterricht

Eine Übersicht finden Sie in der Tabelle des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule (Anlage 1) auf Seite 7 und Seite 8.

1.1 Vorgaben zu Szenarien und Mund-Nasen-Bedeckung

Vorgaben zum

• Wechsel der Szenarien

und zur

• Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Schulleiter*innen finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, welche Stufe des Rahmen-Hygieneplans auf dieser Grundlage aktuell anzuwenden ist.

1.2 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Einzelheiten zur Bildung von Kohorten werden in Kapitel 9 beschrieben. Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt.

Stufe 1 (A) **Stufe 2 (A)** **Stufe 3 (A)**

Die Schulen setzen, abhängig von der Inzidenz, die entsprechenden Maßnahmen für die jeweilige Stufe 1 bis 3 um. Die Inzidenzzahl ist durch die Schulen unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen abzurufen.

1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Stufe 4 (Szenario B)

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor. Soweit für Szenario B zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils separat aufgeführt.

1.4 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Stufe 5 (Szenario C)

Diese Stufe markiert die höchste Stufe bei einem eskalierenden Infektionsgeschehen.

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schüler*innen lernen dann ausschließlich zu Hause im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen.

Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten auch die Vorgaben zum Szenario B des Rahmen-Hygieneplans.

Im Übrigen sind die Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu beachten.

1.5 Umsetzung der Notbetreuung an der Grundschule

Stufe 5 (Szenario C)

Für die Schüler*innen von Klasse 1 bis Klasse 4 wird im Rahmen des Betreuungsangebots der Grundschule eine Notbetreuung von 7.30h bis 15.45h angeboten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden und es keine Möglichkeit der Betreuung im privaten Umfeld gibt. Eine Teilnahme am Mittagessen ist dabei vorgesehen.

Die Notbetreuung steht in erster Linie Eltern mit systemrelevanten Berufen zur Verfügung. Diejenigen unter ihnen, die einer solchen beruflichen Tätigkeit nachgehen und dabei eine unentbehrliche Schlüsselposition einnehmen, dürfen ihr Kind während der Arbeitszeit in die Einrichtung geben. Die Regelungen, welche Berufe in diese Kategorie fallen, sind von Bundesland zu Bundesland verschieden.

Ein Anspruch auf Notbetreuung in Niedersachsen besteht, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Wenn mindestens ein Elternteil einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen

Interesse angehört: Energie-, oder Wasserversorgung, Lebensmittelversorgung, IT- und Telekommunikationsbranche, Finanzbranche, Verkehrs-, und

Transportwesen, öffentliche Ordnung, Medien und Kultur.

2. Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, z. B. bei Anordnung durch das Jugendamt und bei Schüler*innen in psychosozialen Problemlagen und/oder prekären Lebenssituationen.

3. Wenn besondere Härtefälle vorliegen wie drohender Verlust des Arbeitsplatzes oder erheblichem Verdienstausschlag, Schwierigkeiten von Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere bei Alleinerziehenden oder bei einer gemeinsamen Betreuung von Geschwisterkindern.

Falls die Erziehungsberechtigten keine andere Möglichkeit der Betreuung für ihr Kind finden und eine oder mehrere der o.g. Bedingungen für den Anspruch auf Notbetreuung in Niedersachsen auf sie zutrifft, können sie einen Antrag auf die Notbetreuung bei der Schulleitung stellen.

Dem Antrag muss die Einwilligungserklärung (siehe Anlage 28) beigefügt werden.

2. Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten:

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Stufe 1 (A) **Stufe 2 (A)**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid 19 Erkrankung bekannt ist
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starkem Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt, insbesondere der Atemwege).

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI)

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen.

Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4. Zutrittsbeschränkungen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren (siehe Anlage 3).

Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin

oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten telefonisch oder per Mail mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2- Virus gelten.

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes und einem negativen Schnelltest erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes und einem negativen Schnelltest erfolgen.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A) Stufe 4 (Szenario B)

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schüler*innen altersangemessen zu thematisieren und einzuüben. Im Primarbereich ist mit den Schüler*inne die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielplatzgeräten zu thematisieren.

Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln ist z. B. durch Aushang am Schuleingang (siehe Anlage 4) und/oder Information auf der schulischen Internetseite zu gewährleisten (siehe www.cjd-braunschweig.de).

6. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, nicht ausgeschlossen werden.

Persönliche Hygiene

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Die wichtigsten Maßnahmen

- **Abstandsgebot:** Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Abstandsgebot Kap. 7).
- **Maskenpflicht:** In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Gründliche Händehygiene:** Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>),

- **Händedesinfektion** wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten
- **Kontakteinschränkungen:** Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.
- Den **Kontakt mit häufig genutzten Flächen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Mit den Händen nicht das Gesicht**, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen**, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- **Gegenstände** wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte **sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.**
- **Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.** Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden

6.2 Händewaschen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Das Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Als Händedesinfektionsmittel sollten mindestens begrenzt viruzide Produkte auf Alkoholbasis eingesetzt werden, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Den Schüler*innen ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelpender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Desinfektionsmittel dürfen von Schüler*innen bis zur Klassenstufe 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schüler*innen bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern. Das Umfüllen von Hände-Desinfektionsmitteln, z. B. in kleinere Gebinde, ist nur fachgerecht und durch geschultes Personal gestattet. Desinfektionsmittelpender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten. Den Schüler*innen ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

6.4 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

6.4.1 Grundsätzliches

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten. Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen:

www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

6.4.2 Ausnahmen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Bei Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede/r Schüler*in jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,

b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,

c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,

d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben

und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

a) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,

b) bei der Sportausübung,

c) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen

einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten. Bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z.B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, insbesondere im Förderschwerpunkt Sprache.

6.4.3 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stufe 1 (A) Stufe 2 (A) Stufe 3 (A)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Stufe 4 (Szenario B)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Lerngruppen nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

6.4.4 Umsetzung der Maskenpflicht an der Grundschule

In folgenden Bereichen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann, der Schulen wurde eine Maskenpflicht eingeführt wird:

- Schulhof
- Mensabereich (außer am Sitzplatz)
- Alle Flure, Pausenhallen etc.
- Lehrerzimmer

(Ausnahmen im Lehrerzimmer:

Wenn die Fenster geöffnet sind, ist für Lehrkräfte während ihrer Hohlstunden und nach Unterrichtsschluss das Sitzen ohne Maske erlaubt, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 m gewährleistet ist.)

Schüler*innen dürfen sich in zugewiesenen und gekennzeichneten Bereichen auf dem Schulhof innerhalb ihrer Kohorten ohne Maske aufhalten. Bis zu 120 Schüler*innen werden zu „Kohorten“ zusammengefasst. Innerhalb der Kohorten müssen keine Abstände eingehalten werden. Jedoch ist überall dort, wo sich Kohorten begegnen oder mit anderen Personen in Kontakt kommen, ohne dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden, das Tragen von Masken vorgesehen.

Dies gilt ausdrücklich nicht für Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeitenden des CJD. Jedem Mitarbeitenden und den Schüler*innen werden zwei waschbare Masken mit CJD Logo zur Verfügung gestellt.

Stufe 4 (Szenario B)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Lerngruppen nicht gewährleistet werden kann und betrifft auch das Außengelände.

6.4.5 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Schulleiter*innen inden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (siehe Anlage 2) in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

6.4.6 Die Umsetzung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an der Grundschule im Falle der Stufe 3 (A) ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen

- Die bisherige Verpflichtung zum Tragen einer Maske (MNB) auf dem Schulgelände (Maskenpflicht) gilt weiter.
- Die 20-5-20 Lüftungsregeln in den Unterrichtsräumen sind umzusetzen.
- Lehrkräfte können sich im Bereich der Unterrichtsräume nach Unterrichtsende, in nicht genutzten Klassenräumen und im Außenbereich, der für Schüler*innen nicht zugänglich ist, ohne Maske aufhalten (Maskenpause). Auch hier ist auf Abstand zu achten.

Die Schüler*innen sollten mehre Masken zum Wechseln dabei haben, wenn die Maske durchfeuchtet ist. Man kann von einem Bedarf von ca. drei Masken (MNB) pro Tag ausgehen. Infos unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-voncorona/alltagsmaske-tragen.html>

Sportunterricht und Sport AG's

Der Sportunterricht findet nicht mehr in den Sporthallen statt. Soweit es zulässig ist, werden im Sportunterricht stattdessen Aktivitäten im Freien erfolgen.

Für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) sind folgende Regelungen einzuhalten:

- mit Einhaltung der Abstandsregeln Bewegung/Aktivität ohne MNB
- ohne Sicherstellung der Einhaltung der Abstandregeln Bewegung/Aktivität mit MNB

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Von Schüler*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schüler*innen zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte (s. Kap. 17.4)
- Musikinstrumente (s. Kap. 18.2)
- Requisiten (s. Kap. 19)
- Werkzeuge und Geräte (s. Kap. 20 und Kap. 22)

7. Abstandsgebot

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5

Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten und Besuchern

Stufe 4 (Szenario B)

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Weiterhin sind die Regelungen beim „Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ zu beachten.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).

- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch (siehe Anlage 4).

Diese Dokumentation **ist drei Wochen aufzubewahren** und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Stufe 1 (A) **Stufe 2 (A)** **Stufe 3 (A)**

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Kohorten sollen möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang.

Davon abgewichen werden kann nur bei

- jahrgangsübergreifendem Lernen (z. B. Eingangsstufen),
- an Förderschulen bestehenden festen jahrgangsübergreifenden Lerngruppen,
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten, (bis zu einem Inzidenzwert von 50),
- der Bildung von jahrgangsübergreifenden Kohorten bis max. 120 Schülerinnen und Schüler und
- berufsbildenden Schulen durch Anwendung der o. g. Vorgaben auf die Bildungsgänge in den verschiedenen Schulformen.

Von der jahrgangsbezogenen Kohortenbildung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich erscheint, z. B. bei Außenstellen oder getrennten Gebäudeteilen, bei bestimmten

Bildungsgängen im BBS-Bereich. Es gilt auch hier: Die Kohorten sind möglichst klein zu halten. Sie dürfen maximal 120 Schülerinnen und Schüler umfassen.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Im Primarbereich sowie im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden, soweit die Lehrkräfte nicht kohortenübergreifend eingesetzt werden. Details sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist Folgendes zu beachten:

Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden.

- Kohorten sind fest zu definieren.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden.
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

Stufe 4 (Szenario B)

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Bodenmarkierungen können bei der Ausrichtung der Sitzplätze unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz) und/oder besonders große Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

9.1 Umsetzung des Kohorten-Prinzip an der Grundschule:

Schülerinnen und Schüler werden in folgende Kohorten eingeteilt:

- gelbe Familie mit den Stammgruppen A, B, C, D
- blaue Familie mit den Stammgruppen E, F, G, H

Innerhalb der Kohorte müssen Schüler*innen keinen Mindestabstand halten. Für Lehrkräfte gilt allerdings das Abstandsgebot. Dort, wo die Lehrkräfte im Unterrichtsraum den Abstand nicht einhalten können, müssen sie einen Mund-Nasenschutz tragen.

Die Schüler*innen dürfen sich in den Pausen in zugewiesenen Bereichen auf dem Schulhof innerhalb ihrer Kohorten ohne Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufhalten.

(siehe Anlage 4)

Dies gilt ausdrücklich nicht für Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeitenden des CJD. Es werden Laufwege auf dem Schulhof ausgewiesen, die z.B. beim Aufsuchen der Toiletten etc. zu benutzen sind und von den Kohorten frei gehalten werden sollen. Diese Bereiche sind gekennzeichnet.

Bei sehr starkem Regen dürfen alle in ihren Unterrichtsräumen verbleiben.

10. Lüftung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 –5 –20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2-3 Grad ab, was für die Schüler*innen gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. (siehe Anlage 12 und Anlage 13)

Schüler*innen können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen. Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann(<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raum-lufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

10.1 Raumluftechnische Anlagen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Soweit ausnahmsweise Raumluftfiltergeräte eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.

11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.

Kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen (s. Kap. 6.4.4).

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. Die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung müssen mit individuellen Lösungen der Situation in der jeweiligen Schule angepasst werden.

Die folgende Auflistung enthält Beispiele von Maßnahmen, die geeignet sind, im Schulleben die Einhaltung des Mindestabstands zu ermöglichen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“
- Klare Trennung der Familien durch verschiedene Eingänge und Abstandsstreifen vor den Eingängen, damit die Schüler*innen mit 1,5m Abstand zueinander stehen.

Aufzüge sollen grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern

ist einzuhalten. Andernfalls sind ggf. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz festzulegen. Die Benutzung ist auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

11.1 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen - Umsetzung an der Grundschule

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Der ASA koordiniert die Maßnahmen auf Grundlage des Rahmenhygieneplans. Eine Begehung der Schulen zu den Maßnahmenplänen hat stattgefunden.

Für die Umsetzung der **Wegeführung** wurde von der Schulleitung ein **Wegekonzept** entwickelt (blaue Familie betritt die Schule über den Haupteingang und die gelbe Familie über den Seiteneingang). Die Glastüren zwischen Foyer und blauer Familie sind geschlossen sowie die Glastür zwischen Altbau und Neubau. Die blaue Familie hält sich nur im Neubau und auf den Galerien auf. Die gelbe Familie benutzt den Altbau sowie die Villa und das Foyer. Die Schulhöfe werden je nach Szenario getrennt und die Schüler*innen benutzen für Zu- und Abgang der Pausenhöfe sowie des Schulgeländes unterschiedlich festgelegte Wege je nach Szenario), um sich nicht begegnen zu können.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Einteilungen der **Wartezonen der Kohorten vor Schulbeginn** sind nicht nur gekennzeichnet sondern auch durch Emailverteiler an alle Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen weitergegeben worden.

Die abgeteilten **Pausenbereiche der Kohorten auf dem Schulhof** sind den Schüler*innen und Lehrkräften durch die Erzieherinnen bekanntgegeben worden. Diese achten auf regelmäßige Einhaltung der Bereiche, da sie auch die Pausenaufsicht durchführen.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Eine Zusammenfassung der Corona Hygiene Regeln der Grundschule wurde Anfang des Schuljahrs 2020/2021 erstellt und an die Mitarbeiter*innen herausgegeben, denn über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere

Mitwirkende (z. B. im Rahmen der Betreuung oder der ganztägigen Beschulung), die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

12. Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

12.1 Pausenbrot

Stufe 1 (A) **Stufe 2 (A)** **Stufe 3 (A)** **Stufe 4 (Szenario B)**

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

12.2 Schulkantine

Stufe 1 (A) **Stufe 2 (A)** **Stufe 3 (A)** **Stufe 4 (Szenario B)**

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern, sind zu beachten.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiter*innen der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorzusehen (s. Kap. 6.2 und 6.3).

- Der Betreiber dokumentiert in Zusammenarbeit mit der Schule den Zeitpunkt des Betretens durch die jeweilige Kohorte.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume (z. B. Mensen) können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden. Die Schule stellt dazu einen Plan auf, der auch Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein kann.

Stufe 3 (A)

Ergänzend zu Stufe 1 und 2 gilt: Beim gemeinsamen Mittagessen soll, soweit organisatorisch umsetzbar, ein Abstand von möglichst 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden. Dies gilt nicht im Primärbereich, soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht.

Stufe 4 (Szenario B)

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

12.3 Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. [6.4.2](#) zu beachten.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schüler*innen Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kap. 22.

12.4 Reinigung von Besteck und Geschirr

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

12.5 Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Weitere Hinweise der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen:
<https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

13. Speiseneinnahme an der Grundschule

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Pausenbrot

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

Die Kohorten essen nacheinander im **Speisesaal**. Die Tische und Stühle werden im Speisesaal nach dem Essen der einen Kohorte desinfiziert, bevor dann die andere Kohorte den Speisesaal betritt. Die gelbe Familie isst von 13.00h bis 13.35h. Die blaue Familie isst von 13.40h bis 14.15h.

Beim Betreten des Speisesaals muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden, der dann am Tisch abgenommen werden kann.

Im Szenario B essen die Schüler*innen in ihren Stammgruppenräumen und die Notbetreuungskinder nacheinander im Speisesaal.

Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

14. Hygiene in der Schule

14.1 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden, sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind. Der benutzte Teil der Handtuchrolle muss nach einmaligem Gebrauch wieder in den Handtuchspender eingezogen werden.

Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

Am Eingang der WC-Anlagen muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (Zahl in Abhängigkeit der Anzahl der Toiletten/Urinale).

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in dem Bereich aufhalten. In der Grundschule darf sich ein/e Schüler*in in den Toiletten aufhalten. Alle anderen warten mit Abstand in dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wartebereich vor den Toiletten.

Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern oder Handtuchrollen ist zu gewährleisten. Die Toilettenanlagen sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

14.1.1 Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich an der Grundschule

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Reinigung der Treppenläufe, der Armaturen der Waschbecken sowie der Fenstergriffe im Eingangsbereich erfolgt morgens vor Schulbeginn durch die Erzieherinnen der Grundschule des CJD Braunschweig und nachmittags durch das Reinigungspersonal. In den Szenarien B und C werden diese Vorgänge von den Erzieherinnen dokumentiert.

Schüler*innen stehen nicht nur die Sanitärbereiche zur Verfügung, sondern auch in den allen Unterrichts- und Fachräumen gibt es Waschbecken mit ausreichend Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern, die regelmäßig von der Gebäudereinigungsfirma aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und werden täglich entleert.

14.2 Reinigung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: 18 Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren. Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein

individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

14.3 Raumesinfektion

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkt aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

14.4 Umsetzung der hygienischen Schulreinigung

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Für die Umsetzung der hygienischen Schulreinigung liegt ein Hygienekonzept für das CJD in Schulen, Kindergärten und Wohnbereichen der Gebäudereinigung Schmid t& Pfeifer vor (siehe Anlage 6).

Die Reinigung der Treppenhänge, der Armaturen der Waschbecken sowie der Fenstergriffe im Eingangsbereich erfolgt morgens vor Schulbeginn durch die Erzieherinnen der Grundschule des CJD Braunschweig und nachmittags durch das Reinigungspersonal. In den Szenarien B und C werden diese Vorgänge von den Erzieherinnen dokumentiert.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht

15. Ganztagsbetrieb

Es wird eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb angestrebt, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.

Hinweise zum Mittagessen, siehe Kap.13.2.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Das Kohorten-Prinzip umfasst maximal eine Familie mit 104 Schüler*innen.. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren.

Stufe 4 (Szenario B)

Im Szenario B essen die Schüler*innen der Grundschule nacheinander ab 13.00h in ihren Stammgruppenräumen. Schüler*innen der Notbetreuungsgruppen essen nacheinander im Speisesaal ab 13.00h.

An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Angebote an teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagschulen an Tagen mit für alle Schüler*innen verpflichtendem Ganztagsangebot können weiterhin stattfinden, allerdings nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln (s. Kap. 7), auch

beim Mittagessen (s. Kap. 13.2).

16. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

16.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:
 - im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen (Tastalphabet für Taubblinde)
 - bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

16.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Das prophylaktische Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für

das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein.

Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

17. Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Dabei sollte grundsätzlich geprüft werden, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Im Übrigen gilt Folgendes:

17.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Stufe 1 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Stufe 2 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos.

Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt.

Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren, erfolgen.
Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Stufe 3 (A)

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 (siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 4.1, Stand: 26.11.2020, Tabelle: „Sportartspezifische Hinweise“ auf Seite 36 und 37) erlaubt.

Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Stufe 4 (Szenario B)

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird.

Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 (siehe Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule Version 4.1, Stand: 26.11.2020, Tabelle: „Sportartspezifische Hinweise“ auf Seite 36 und 37) erlaubt.

Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden. also nur Individualtraining stattfinden.

17.2 Lüftungsmaßnahmen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen ist das „20 –5 –20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10–Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

17.3 Haartrockner

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schüler*innen sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schüler*innen über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schüler*innen ist zu gewährleisten.

17.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Stufe 4 (Szenario B)

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

17.5 Hygieneregeln des Trägers

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

17.6 Schulsportwettbewerbe

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen. wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird,

17.7 Sportartspezifische Hinweise

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

18. Infektionsschutz beim Musizieren

18.1 Singen

18.1.1 Singen im Unterricht

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zZt. geprüft. Bis dahin gilt:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

18.1.2 Einzelunterricht Gesang

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.

- Der Raum ist nach 20 Minuten Singen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Kap. 10.4.1).
- 10 Lüftung).
- Während des Singens wird empfohlen eine MNB zu tragen (s. Kap. 6.4).

Im Primarbereich sollten die Eltern darüber vorab informiert werden.

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

18.2 Instrumentalmusik

Spielen von Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden.
- Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen.
- Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der täglichen Reinigung (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen (s. Kap. 14.1).
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

Stufe 3 (A)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Kap. 10 Lüftung).

Stufe 4 (Szenario B)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

18.2.2 Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten (s. Kap. 7 und 9). Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

19. Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel (spielpraktische Übungen)

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich. Im Übrigen gilt Folgendes: Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Vorgaben des Kap. 27 zum Musizieren sind zu beachten.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Gegenstände nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen, soweit dies möglich ist. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit haushaltsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

20. Infektionsschutz in Fächern mit praktischen und experimentellen Anteilen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 27).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kap. 8) zu bilden.

Stufe 4 (Szenario B)

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen (siehe Kap. 7). Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

21. Infektionsschutz bei Unterricht mit gesichtsnahem und/oder engem Kontakt

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht an berufsbildenden Schulen für das Einüben beruflicher Handlungskompetenzen nur am Menschen möglich und aus zwingenden, methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulation, Demonstration, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, sollen möglichst zwei bis drei Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes LernTandem bzw. -Trio definiert werden.

22. Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt. Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html

Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Im Unterricht muss bei der Zubereitung und Ausgabe keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Soll eine Essensausgabe an Personen außerhalb der Lerngruppe erfolgen, sind die Vorgaben im Kap. 13.2 einzuhalten, einschließlich Dokumentation der Teilnehmenden.

Abschnitt III – Spezielle Hinweise

23. Hort

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Da in der Schule ein anderer Rahmen-Hygieneplan gilt als in Kindertageseinrichtungen, sollte hinsichtlich der Umsetzung eine Abstimmung zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Hortleitung und der Schulleitung erfolgen.

24. Konferenzen und Versammlungen

Stufe 1 (A)

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

25. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften wird empfohlen, bis Ende Mai 2021 keine Schulfahrten durchzuführen.

26. Praktika und betriebliche Praxisphasen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Soweit Praktika und andere Maßnahmen der Beruflichen Orientierung nicht untersagt sind, gilt:

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

27. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten. 28 Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten

28. Evakuierungsübungen und Brandschutz

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des

Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen

Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden. Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und, soweit möglich, diese durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

29. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

29.1 Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison) für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest (siehe Anlage 15) bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

29.2 Beschäftigte aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Beschäftigte, die zur unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage, Kap. 33), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit. Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint. Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

29.3 Schwerbehinderte Beschäftigte

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

29.4 Schwangere Beschäftigte

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Schwangeren ist unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

29.5 Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht

ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde. In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.

29.6 Schüler*innen aus Risikogruppen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Schülerinnen und Schüler, die zur einer der unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

29.7 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.

30. Corona-Warn-App

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

31. Meldepflicht

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die „Rundverfügung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten (Anlage 14) und der Pandemieplan der Grundschule (Anlage 15).

32. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach IfSG zu treffen.

Anlagen:

[Anlage 1 2021-01-08 RHP Schulen 4.2 final](#)

[Anlage 2 Corona-Verordnung ab 10-01-2021](#)

Anlage 3 Gesundheitsfragebogen

Anlage 4 _ csm_Schutz_Coronavirus_f98ad1e81c

Anlage 5 Ausschilderung Corona Stand 21.06.2020

Anlage 6 Hygienekonzept CJD

Anlage 7 Stand 25.08.20 Zusammenfassung der Corona Hygiene Regeln der
Grundschule

Anlage 8 Richtig lüften im Schulalltag

Anlage 9 Lüften in Schulen

Anlage 10 Ärztliche Bescheinigung

Anlage 11 2020-03-06 Rundverfuegung NLSchB 1-2020 Coronavirus

Anlage 12 28.09.2020 Infoschreiben d. Stadt Braunschweig Aktuelle Situation Covid
19

Anlage 13 Antrag_auf_Befreiung_vom_Präsenzunterricht

Anlage 14 2020-11-17_Leitfaden-Schule-in-Corona-Zeiten_UPDATE

Anlage 15 Übersicht_der_Regelungen_ab_dem_011220

Anlage 16 Grundsätze zum Homeschooling

*Anlage 17 Leitfaden Mitarbeiter*Innen „Notbetreuung ab 11.01.2021“*

Anlage 18 Einwilligungserklärung Notbetreuung-Grundschule